



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung
und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen
auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“
des Landkreises Nordhausen
(Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ-
1. Änderungssatzung)**



Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 24.09.1994 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Gebührenermittlung
- § 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum
- § 4 Gebühren für Sonderleistungen
- § 5 Gebührenpflichtige, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Untersagung der Benutzung
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für alle Anlieferer, die Abfälle mit dem Ziel der Behandlung sowie der gemeinwohlverträglichen Beseitigung auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (AWZ) anliefern.
- (2) Es werden auf dem Abfallwirtschaftszentrum nur solche Abfallarten angenommen, die im Positivkatalog des AWZ (vgl. Anlage) aufgeführt sind.
- (3) Über die Genehmigung von Abfällen, die nicht im Positivkatalog des AWZ aufgeführt sind, entscheidet der Landkreis Nordhausen unter Berücksichtigung der Auflagen der zuständigen Abfallbehörden und der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Grundsätze der Gebührenermittlung

- (1) Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühren sind grundsätzlich
 - a) das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle sowie
 - b) die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit dem Positivkatalog des AWZ.
- (2) Kann abweichend von Absatz 1 aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- (3) Sperrabfälle aus privaten Haushalten, welche im Landkreis Nordhausen angefallen sind, können in Mengen bis zu 300 kg gegen Abgabe einer Sperrabfallkarte bzw. bis 600 kg gegen Abgabe beider Sperrabfallkarten kostenlos angeliefert werden (§ 12 Absätze 1 und 5 KrW-/AbfS). Bei Mengenüberschreitungen sind auf die Mehrmenge die Gebühren entsprechend § 3 Absatz 1, Gruppe 1 zu entrichten.
- (4) Bei Anlieferung gemischter Abfallarten wird eine einheitliche Gebühr für den gesamten Abfall berechnet. Dabei wird die Gebühr derjenigen angelieferten Abfallart zu Grunde gelegt, welche am höchsten ist.

§ 3 Benutzungsgebühren für das AWZ

(1) Die Benutzungsgebühren für die auf dem AWZ erbrachten Leistungen für die Behandlung und gemeinwohlerträgliche Beseitigung der Abfälle betragen

für **Gruppe 1 – Abfälle zur Behandlung** **145,00 €/t,**

für **Gruppe 2 – gemeinwohlerträgliche Beseitigung**

2.1 gefährliche Abfälle **72,00 €/t,**

2.2 nicht gefährliche Abfälle **40,00 €/t,**

2.3 mechanisch - biologisch vorbehandelter Abfall **31,60 €/t,**

für **Gruppe 3 – Umschlag von Abfällen**

3.1 Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist (AVV-Nr. 170204*) **70,00 €/t,**

Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 200137*) **70,00 €/t,**

3.2 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 170303*) **200,00 €/t.**

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der jeweiligen Gruppe ergibt sich aus dem Positivkatalog des AWZ (vgl. Anlage). Sollte für den betreffenden Abfall sowohl Behandlung als auch Beseitigung möglich sein, erfolgt die Festlegung der Eingruppierung durch Einzelfallprüfung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Höhe der Benutzungsgebühr im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen bestimmt werden, wenn:

- die Abfälle ihrer Art, Menge und Beschaffenheit als Deponieersatzbaustoff oder
- die Abfälle ihrer Art, Menge und Beschaffenheit zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff geeignet sind.

Dazu ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Nordhausen und dem Gebührenpflichtigen erforderlich.

§ 4 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Der Eigentümer des AWZ ist berechtigt, gegenüber dem Gebührenpflichtigen für erbrachte Sonderleistungen Zusatzgebühren zu erheben. Die Gebühren für Sonderleistungen betragen für

- erhöhte Einbauaufwendungen **15,00 €/ t,**
- erhöhte Behandlungsaufwendung (z.B. Störstoffe) **200,00 €/ t,**
- erhöhten Volumenverbrauch (z.B. Asbestrohre) **25,00 €/ t,**
- Containersicherstellung **10,00 €/ Tag.**

Analysekosten von Abfällen sowie Kosten für die erhöhten Zwischenlagerungsaufwendungen werden dem Gebührenpflichtigen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

- (2) Übersteigen die Kosten für die erbrachten Sonderleistungen nachweislich die in Absatz 1 aufgeführten Gebühren, so werden dem Gebührenpflichtigen die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Anlieferer. Liefert eine Spedition oder ein sonstiges Unternehmen Abfälle auf dem AWZ an, so ist derjenige Anlieferer, welcher die tatsächliche Personalhoheit über den Kraftfahrer ausübt. Ausnahmeregelungen sind nur bei Kommunen möglich.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem AWZ (Verwiegung).
- (3) Die Gebühren werden vom Landkreis Nordhausen erhoben und sind grundsätzlich 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung der Benutzungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (in den jeweils geltenden Fassungen).
Abweichend davon sind Gebühren für die Benutzung des AWZ im Rahmen von Kleinmengenanlieferungen (Gesamtgebührenhöhe bis zu 50,00 € bzw. angelieferte Abfallmenge geringer als 500 kg) sofort fällig.

§ 6

Untersagung der Benutzung

Die Benutzung des AWZ kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen untersagt werden, insbesondere bei:

- der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung in der vorgegebenen Zahlungsfrist entsprechend § 5 Absatz 3,
- der Anlieferung von Abfällen, die von der Behandlung, Deponierung und Zwischenlagerung ausgeschlossen sind,
- der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Wer den nachfolgend genannten Geboten und Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** belegt werden. Dies gilt insbesondere:

1. wenn Abfälle angeliefert werden, die nicht im Positivkatalog aufgeführt sind,
2. wenn Genehmigungen nicht eingeholt wurden, der Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird oder unrichtige Angaben zum Abfall gemacht werden,
3. wenn bei der Abfallanlieferung die Eingangswaage nicht benutzt wird,
4. wenn Ladungen nicht ordnungsgemäß gesichert wurden,
5. wenn eine ordnungsgemäße Kontrolle bzw. Probenahme des angelieferten Abfalls verhindert wird, zurückgewiesener Abfall nicht zurück genommen bzw. dessen ordnungsgemäße Entsorgung nicht nachgewiesen wird,
6. wenn den Bestimmungen der Betriebsordnung des AWZ zuwider gehandelt wird,
7. wenn Abfälle von der Deponie entwendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem AWZ (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen vom 01.04.2010 außer Kraft.

Nordhausen, den 22.06.2010

(Siegel)

Claus
Landrat

Anlage: Positivkatalog des AWZ

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung	Abfälle zur Behandlung					
		Gruppe 1	Gruppe 2.1	Gruppe 2.2	Gruppe 2.3	Gruppe 3.1	Gruppe 3.2
		gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle	mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfall	Umschlag von Abfällen	Umschlag von Abfällen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X			
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			X			
01 04 10	staubende u. pulvrige Abfälle (mit Ausnahme derjenigen unter 01 04 07)	X					
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X					
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X					
02 01 99	Abfälle a. n. g., hier Futtermittelabfälle	X					
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X					
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		X			
03 03 09	Kalkschlammabfälle			X			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X					
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X					
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X					
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			X			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		X				
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X					
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X					
07 02 17	siliconhaltige Abfälle	X					
07 02 99	Abfälle a. n. g., hier Gummiabfälle	X					
08 04 10	Klebstoff- u. Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X					
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			X			
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			X			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			X			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		X				
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			X			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schläm- men			X			

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung	Abfälle zur Behandlung					
		Gruppe 1	Gruppe 2.1	Gruppe 2.2	Gruppe 2.3	Gruppe 3.1	Gruppe 3.2
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen		X				
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			X			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			X			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			X			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			X			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			X			
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten		X				
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen			X			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			X			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			X			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke			X			
10 02 10	Walzzunder			X			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze		X				
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X				
10 09 03	Ofenschlacke			X			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			X			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt			X			
10 10 06	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			X			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			X			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			X			
10 11 03	Glasfaserabfall	X		X			
10 11 05	Teilchen und Staub			X			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt			X			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			X			
10 12 03	Teilchen und Staub	X					
10 12 06	verworfenne Formen			X			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			X			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen			X			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			X			

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung						
		Gruppe 1	Gruppe 2.1	Gruppe 2.2	Gruppe 2.3	Gruppe 3.1	Gruppe 3.2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			x			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			x			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		x				
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			x			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			x			
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			x			
10 13 99	Abfälle a.n.g., beschränkt auf Gipsschlamm			x			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x					
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			x			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x					
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x					
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x					
15 01 05	Verbundverpackungen	x					
15 01 06	gemischte Verpackungen	x					
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x					
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x					
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen		x				
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, beschränkt auf Asbest von Auspuffrohren		x				
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen		x				
17 01 01	Beton			x			
17 01 02	Ziegel			x			
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			x			
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			x			
17 02 01	Holz	x					
17 02 03	Kunststoff	x					
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist					x	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische, beschränkt auf Straßenaufbruch		x				
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, beschränkt auf Straßenaufbruch			x			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte						x
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			x			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		x				

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung	Abfälle zur Behandlung					
		Gruppe 1	Gruppe 2.1	Gruppe 2.2	Gruppe 2.3	Gruppe 3.1	Gruppe 3.2
		gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle	mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfall	Umschlag von Abfällen	Umschlag von Abfällen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			x			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		x				
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			x			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		x				
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern		x				
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt	x					
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, beschränkt auf Asbestzementabfälle und Asbestzementstäube		x				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x				
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			x			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x		x			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		x				
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			x			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x				
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt			x			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt			x			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 17 fallen			x			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			x			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle		x				
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			x			
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		x				
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen			x			
19 04 01	verglaste Abfälle			x			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		x				
19 05 99	Abfälle a.n.g., mechanisch –biologisch behandelte Siedlungsabfälle				x		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x					
19 08 02	Sandfangrückstände	x					
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x					
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			x			
19 12 09	Mineralien			x			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		x			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			x			
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			x			
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			x			
20 01 02	Glas			x			
20 01 08	Organische kompostierbare Küchenabfälle	x					
20 01 10	Bekleidung	x					

Abfall- schlüssel- Nr.	Abfallbezeichnung	Abfälle zur Behandlung					
		Gruppe 1	Gruppe 2.1	Gruppe 2.2	Gruppe 2.3	Gruppe 3.1	Gruppe 3.2
			gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle	mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfall	Umschlag von Abfällen	Umschlag von Abfällen
20 01 11	Textilien	X					
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält					X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X					
20 01 39	Kunststoffe	X					
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X					
20 02 02	Boden und Steine			X			
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		X			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X					
20 03 02	Marktabfälle	X					
20 03 03	Straßenkehricht	X					
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X					
20 03 07	Sperrmüll	X					